



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Dr. Stefan Krause
Leiter der Unterabteilung StB 2

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5276
FAX +49 (0)228 99-300-807 5276

Ref-StB27@bmvs.bund.de
www.bmvs.de

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES

Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 28/2012

- Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigungen; Bauweisen
06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen,
Eigenschaften
06.2: Straßenbaustoffe, Qualitätssicherung

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007 (TL Beton-StB 07)

Bezug: ARS Nr. 13/2008 vom 17. Juni 2008 – S 17/7182/3/694692
(TL Beton-StB 07)

Aktenzeichen: StB 27/7182.8/3/1861876

Datum: Bonn, 21.12.2012

Seite 1 von 2





Seite 2 von 2

Auf Grundlage der gesammelten Erfahrungen nach der Einführung des im Bezug genannten Regelwerkes hat die Arbeitsgruppe Betonbauweisen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) das in der Anlage beigefügte Papier „TL Beton-StB 07, Korrekturen, Stand: August 2012“ erarbeitet, deren Anwendung die Dauerhaftigkeit von Fahrbahndecken aus Beton verbessern soll.

Darin werden die Abschnitte 2.2.1, 4.3.1, 4.7 und 4.10.1 der mit Bezugsschreiben bekannt gegebenen TL Beton-StB 07 geändert oder ergänzt.

Ich bitte zukünftig die genannten Abschnitte in der überarbeiteten Form für die Bundesfernstraßen anzuwenden und die beiliegende Anlage allen in Betracht kommenden Ausschreibungen als Vertragsgrundlage beizufügen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, diese Regelungen auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen anzuwenden.

Von Ihrem Einführungserlass bitte ich mir eine Durchschrift zu übersenden.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

Deyler

Angestellte

Anlage: -1-

**Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische
für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln
und Fahrbahndecken aus Beton**

TL Beton-StB 07

**Korrekturen
Stand: August 2012**

Auf Seite 16 ist im Abschnitt 2.2.1 nachfolgender Satz zu ergänzen:
Ebenfalls verwendet werden dürfen Zemente mit einer bauaufsichtlichen Anwendungszulassung für die Expositionsklasse XF1.

Auf Seite 17 ist in Tabelle 1 "Zemente für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln" in der dritten Zeile das "u" in "Portlandhüttenzement" und "Hütten sand" sowie in den Fußnoten 1) und 2) das "u" im Wort "für" in "ü" zu korrigieren.

Auf Seite 27 im Abschnitt 4.3.1 lautet der 4. Absatz:
Die Zusammensetzung der Gesteinskörnungen soll der DIN 1045-2 Bilder L1, L2 oder L3 entsprechen. Werden Gesteinskörnungen mit $D = 22$ mm verwendet, gilt das Bild L3 sinngemäß; bei Korngemischen mit $D \leq 8$ mm für den Oberbeton gilt das Bild L1 sinngemäß.

Auf Seite 27 im Abschnitt 4.3.1 lautet der 6. Absatz:
Das Korngemisch $D \leq 8$ mm muss mindestens aus einer Korngruppe 0/2 oder 0/4 und einer Korngruppe $D \leq 8$ mm zusammengesetzt werden, die die Kategorien $C_{100/0}$ oder $C_{90/1}$ und Fl_{15} oder Sl_{15} erfüllt.

Auf Seite 28 ist der Abschnitt 4.7 zu ersetzen durch:

4.7 Luftgehalt und Luftporengehalt

Hinweise für die Zugabe von Luftporenbildnern enthält das "Merkblatt für die Herstellung und Verarbeitung von Luftporenbeton".

Dem Beton ist Luftporenbildner in mindestens solcher Menge zuzugeben, dass der nach Tabelle 5 geforderte Luftgehalt unmittelbar vor dem Einbau eingehalten wird.

Tabelle 5: Mindestwerte für den mittleren Luftgehalt des Frischbetons

Größtkorn [mm]	Mindestwerte für den mittleren Luftgehalt [Vol.-%]
8	5,5
16	4,5
32 bzw. 22	4,0

Einzelwerte dürfen diese Anforderungen um höchstens 0,5 Vol.-% unterschreiten.

Wird Beton der Konsistenzklassen C2, \geq F2 oder C1 mit Fließmittel oder Verflüssiger hergestellt, gelten gegenüber der Tabelle 5 um 1,0 Vol.-% erhöhte Luftgehalte.

Werden bei der Erstprüfung die Luftporenkennwerte bestimmt und der Mikro-Luftporengehalt A_{300} von 1,8 Vol.-% nicht unterschritten sowie der Abstandsfaktor L von 0,20 mm nicht überschritten, gelten die Anforderungen der Tabelle 5. Für diesen Nachweis bei der Erstprüfung darf der Luftgehalt des Frischbetons bei einem Größtkorn von 8 mm 6,0 Vol.-%, von 16 mm 5,0 Vol.-% und von 32 mm bzw. 22 mm 4,5 Vol.-% nicht überschreiten.

Ausnahme für Waschbeton: Wird Beton mit einem Größtkorn von 8 mm der Konsistenzklassen C1 oder C2 mit Fließmittel oder Verflüssiger hergestellt, ist bereits ein Mindestwert von 4,5 Vol.-% für den mittleren Luftgehalt, für den Einzelwert von 4,0 Vol.-% ausreichend, wenn bei der Erstprüfung die Luftporenkennwerte bestimmt und der Mikro-Luftporengehalt von 1,8 Vol.-% nicht unterschritten sowie der Abstandsfaktor L von 0,20 mm nicht überschritten wird. Für diesen Nachweis bei der Erstprüfung darf der Luftgehalt des Frischbetons 5,0 Vol.-% nicht übersteigen.

Bei Konsistenzklasse F6 sind immer der Mikro-Luftporengehalt und der Abstandsfaktor nachzuweisen.

Auf Seite 31 ist im Abschnitt 4.10.1 im 2. Absatz der letzte Satz zu ersetzen durch:

Falls keine genauere Festlegung erfolgt, muss in der Erstprüfung nach 2 Tagen eine Druckfestigkeit von mindestens 30 N/mm^2 (Mittel aus 3 Probekörpern), ermittelt an Würfeln mit einer Kantenlänge von 150 mm (Lagerung unter Wasser bei $20 \text{ }^\circ\text{C}$, nachgewiesen werden. Dabei darf kein Einzelwert 26 N/mm^2 unterschreiten.